

Satzungen  
des Gemeindeverbandes

**Schulverband Oberstufe**

**Fischingertal**

# Inhalt

|             |   |    |
|-------------|---|----|
| <b>I</b>    | <b>ALLGEMEINES</b>  |    |
| § 1         | Träger, Name .....  | 8  |
| § 2         | Sitz.....   | 8  |
| § 3         | Zweck .....   | 8  |
| § 4         | Weitere Aufgaben.....   | 8  |
| § 5         | Beitritt weiterer Gemeinden.....  | 8  |
| § 6         | Haftung gegenüber Dritten und unter den Verbandsgemeinden .....             | 8  |
| <b>II</b>   | <b>SCHULANLAGEN</b>   |    |
| § 7         | Finanzierung / Verteilungsschlüssel der Investitionskosten.....             | 9  |
| § 8         | Mitbenützung .....  | 9  |
| <b>III</b>  | <b>BETRIEB</b>  |    |
| § 9         | Gemeindebeiträge.....   | 9  |
| § 10        | Betriebskosten.....   | 9  |
| <b>IV</b>   | <b>ORGANISATION</b>   |    |
| § 11        | Organe.....   | 10 |
| § 12        | Entschädigung.....  | 10 |
| <b>V</b>    | <b>SCHULVORSTAND</b>  |    |
| § 13        | Aufgaben/Zusammensetzung/Konstituierung/Beschlussfähigkeit/Einberufung..... | 10 |
| § 14        | Beschlüsse/Protokoll/Administration .....                                   | 11 |
| § 15        | Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden.....                               | 11 |
| <b>VI</b>   | <b>KREISSCHULPFLEGE</b>   |    |
| § 16        | Aufgaben/Zusammensetzung/Konstituierung/Beschlussfähigkeit .....            | 11 |
| <b>VII</b>  | <b>KONTROLLSTELLE</b>   |    |
| § 17        | Aufgaben/Zusammensetzung/Konstituierung .....                               | 12 |
| <b>VIII</b> | <b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>  |    |
| § 18        | Antragsrecht .....  | 12 |
| § 19        | Auskunftsrecht.....   | 12 |
| § 20        | Vertretung/Zeichnungsberechtigung .....                                     | 13 |
| <b>IX</b>   | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  |    |
| § 21        | Satzungsänderungen .....  | 13 |
| § 22        | Austritt .....  | 13 |
| § 23        | Auflösung .....   | 13 |
| § 24        | Übergangsbestimmungen .....   | 13 |
| § 25        | Inkrafttreten .....   | 13 |

# I ALLGEMEINES

## § 1 Träger, Name

Die Einwohnergemeinden Schupfart, Obermumpf, Mumpf und Wallbach, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt, schliessen sich unter dem Namen "Schulverband Oberstufe Fischingertal" gestützt auf:

- § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV)
- § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SchG)
- § 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (GG)

zu einem Gemeindeverband (Verband) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den nachstehenden Satzungen zusammen. Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## § 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Gemeinde.

## § 3 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband betreibt ein gemeinsames Oberstufenzentrum (OSZ).

## § 4 Weitere Aufgaben

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich des Schulwesens übernehmen.

<sup>1</sup> Über die Übernahme entscheiden Schulvorstand und Kreisschulpflege gemeinsam.

## § 5 Beitritt weiterer Gemeinden

<sup>1</sup> Eine dem Verband beitretende Gemeinde hat eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche aufgrund folgender Kriterien ermittelt wird:

- a) Realwert der von den bisherigen Verbandsgemeinden getätigten Investitionen
- b) Schülerzahlen (Real- und Sekundarschüler) und Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde (Durchschnitt beider Faktoren), analog § 7 nachstehend.

<sup>2</sup> Die Einkaufssumme ist den bisherigen Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer seinerzeitigen Nettobelastung auszubehalten.

## § 6 Haftung gegenüber Dritten und unter den Verbandsgemeinden

Für alle Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Beteiligung gemäss § 7 Abs. 2.

## II SCHULANLAGEN

### § 7 Finanzierung / Verteilungsschlüssel der Investitionskosten

- <sup>1</sup> Investitionen werden von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Schüler- und Einwohnerzahlen finanziert (Durchschnitt beider Faktoren).
- <sup>2</sup> Massgebend sind die durchschnittlichen Schülerzahlen (§9 Abs. 1) der vorangehenden 5 Jahre und die Einwohnerzahl gemäss der letzten aarg. Bevölkerungsstatistik. Die Kostenanteile werden auf einen Zehntel Prozent genau ermittelt.
- <sup>3</sup> Als Investitionen gelten einmalige Ausgaben welche die Kriterien von § 7 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung) vom Juli 1984 erfüllen. Für Investitionen sind von den Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite anzufordern.

### § 8 Mitbenützung

- <sup>1</sup> Die Mitbenützung und Abgeltung von nicht im Eigentum des Schulverbandes stehenden Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur, sowie der Erschliessungsanlagen wird durch den Schulvorstand mit den Eigentümern der Anlagen geregelt.
- <sup>2</sup> Die Mitbenützung der Anlagen des Schulverbandes durch die Vertragsgemeinden, ihre Vereine und Institutionen ist möglich. Schulvorstand und Kreisschulpflege erstellen gemeinsam ein Benützungsreglement mit Gebührenordnung.

## III BETRIEB

### § 9 Gemeindebeiträge

- <sup>1</sup> Die rechnungsführende Gemeinde stellt nach Ablauf des Kalenderjahres auf Grund der Schülerzahlen die Gemeindebeiträge an die Betriebskosten in Rechnung. Für die Erhebung der Schülerzahlen gilt der Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres als Stichtag.
- <sup>2</sup> Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen zu verlangen.

### § 10 Betriebskosten

Die Betriebskosten ergeben sich aus der Summe sämtlicher Unterhalts-, Verwaltungs- und Materialaufwendungen (Unterricht, Infrastruktur).

## **IV ORGANISATION**

### **§ 11 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- der Schulvorstand
- die Kreisschulpflege
- die Kontrollstelle

### **§ 12 Entschädigung**

Die Mitglieder der Verbandsorgane werden vom Verband entschädigt.

## **V SCHULVORSTAND**

### **§ 13 Aufgaben / Zusammensetzung / Konstituierung / Beschlussfähigkeit / Einberufung**

<sup>1</sup> Aufgaben:

Der Schulvorstand ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung des Voranschlages, Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kreisschulpflege.
- b) Antragstellung über Investitions-Projekte, planen und realisieren derselben unter angemessenem Beizug der Standortgemeinde.
- c) Sicherstellen der Finanzierung des Verbandes.
- d) Organisation der Geschäftsstelle/Schulsekretariat mit Wahl des Verwaltungs- und Betriebspersonals.
- e) Für alle Verbandsorgane und Schulämter Erlass und Änderung der Personalreglemente, Festsetzen der Stellenpensen und Besoldungen, sowie Festsetzen der Entschädigungen und Spesen.
- f) Erlass und Änderung von Pflichtenheften des Verwaltungs- und Betriebspersonals in Absprache mit der Kreisschulpflege.
- g) Festsetzung des Schulgeldes für nicht Verbandsgemeinden
- h) Für alle übrigen Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

<sup>2</sup> Zusammensetzung:

Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden delegiert 1 Mitglied des Gemeinderates in den Schulvorstand.

<sup>3</sup> Konstituierung:

Der Schulvorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium wechselt turnusgemäss spätestens jede Amtsperiode zwischen den Verbandsgemeinden.

<sup>4</sup> Beschlussfähigkeit:

Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

<sup>5</sup> Einberufung der Sitzungen:

Der Präsident lädt unter Beilage der Traktandenliste spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin die Delegierten ein. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erhalten eine Kopie der Einladung und der Traktandenliste.

## **§ 14 Beschlüsse / Protokoll / Administration**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse kommen durch die Mehrheit der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten für den Schulvorstand die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup> Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

<sup>5</sup> Der Schulvorstand überträgt die Rechnungsführung einer Verbandsgemeinde.

## **§ 15 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden**

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Verbandes
- d) Beschlussfassung über Investitionen

# **VI KREISSCHULPFLEGE**

## **§ 16 Aufgaben / Zusammensetzung / Konstituierung / Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Aufgaben:

Die Kreisschulpflege übernimmt die Aufgaben gemäss Schulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Wahl der Lehrkräfte:

Die Wahl der Lehrkräfte erfolgt durch die Kreisschulpflege.

<sup>3</sup> Zusammensetzung:

Jede Schulpflege der Verbandsgemeinden delegiert 1 Mitglied in die Kreisschulpflege.

<sup>4</sup> Konstituierung:

Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup> Einberufung / Beschlussfähigkeit:

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten. Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme teil. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

## VII KONTROLLSTELLE

### § 17 Aufgaben / Zusammensetzung / Konstituierung

<sup>1</sup> Aufgaben:

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Schulverbandes gemäss den Bestimmungen der Gemeinde- und Finanzhaushaltsgesetzgebung und stellt Antrag zu Handen des Schulvorstandes.

<sup>2</sup> Zusammensetzung:

Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden delegiert ein Mitglied der örtlichen Finanzkommission in die Kontrollstelle. Die Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Konstituierung:

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

## VIII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

### § 18 Antragsrecht

<sup>1</sup> Das Recht, Anträge an die Organe des Schulverbandes zu stellen, haben:

- a) jedes Mitglied der Kreisschulpflege und des Schulvorstandes
- b) der Gemeinderat oder die Schulpflege jeder Verbandsgemeinde sowie
- c) zehn im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte.

<sup>2</sup> Der Vertreter der Antragsteller kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

### § 19 Auskunftsrecht

Jeder Stimmbürger der Verbandsgemeinden kann auf schriftliche Anfrage hin von der Kreisschulpflege und vom Schulvorstand Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, die nicht unter das Amtsgeheimnis fallen.

## **§ 20 Vertretung / Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Der Schulverband wird vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar des Schulvorstandes oder deren Stellvertreter.
- <sup>2</sup> Die Kreisschulpflege wird vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar oder deren Stellvertreter.

# **IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 21 Satzungsänderungen**

- <sup>1</sup> Über Satzungsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Konsequenzen entscheiden der Schulvorstand und die Kreisschulpflege gemeinsam nach Rücksprache mit den Gemeinderäten und Schulpflegern der Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Der Erlass der Satzungen sowie Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

## **§ 22 Austritt**

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer 3-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Aus tretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Investitionsbeiträge.

## **§ 23 Auflösung**

- <sup>1</sup> Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Investitionsbeiträge der letzten 10 Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

## **§ 24 Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen sind in einem separaten Anhang geregelt.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Vorausgesetzt ist die Annahme der Schulgesetzrevision Etappe 2 durch das Volk.

## Genehmigungsvermerke

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt

in Schupfart am 17. März 2000

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:    Der Gemeindeschreiber:

in Obermumpf am 17. März 2000

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:    Der Gemeindeschreiber:

in Mumpf am 17. März 2000

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:    Der Gemeindeschreiber:

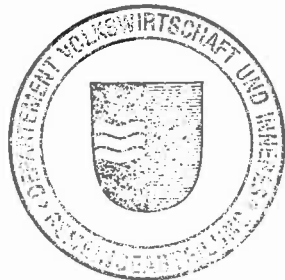
in Wallbach am 17. März 2000

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:    Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch den Regierungsrat gemäss § 75 Gemeindegesetz:

Aarau, **- 9. Sep. 2010** .....



Der Landammann: .....

Der Staatsschreiber: .....